

FINANZ- UND WIRTSCHAFTSORDNUNG

des Saarländischen Turnerbundes

§ 1 Allgemeine Regelungen

(1) Haushaltsplan

Der jährliche Haushaltsplan muss ausgeglichen sein und alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen sowie die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten. Die Aufstellung soll vor Beginn eines Geschäftsjahres erfolgen. Wird der Haushaltsplan erst nach Beginn des betreffenden Geschäftsjahres genehmigt, können bis dahin nur Ausgaben im Umfang des Haushaltsplans des Vorjahres geleistet werden.

Sämtliche Einnahmen dienen als Deckungsmittel für sämtliche Ausgaben. Eine Ausnahme bildet die Mittelzuweisung des Landessportverbandes; hierbei muss die Richtlinie über die Verwendung von Sporttottomitteln zur Förderung des Sports im Saarland in seiner jeweils aktuellen Fassung eingehalten werden.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die nicht den üblichen Schwankungen innerhalb der letzten Jahre entsprechen, bedürfen der Zustimmung des Vizepräsidenten Finanzen, der das Präsidium des STB informiert.

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet, noch aufgehoben. Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, Gelder im Rahmen des Haushaltsplanes bei entsprechender Liquidität freizugeben.

(2) Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Kassen- und Buchführung

Die Hauptkasse des STB befindet sich in der STB-Geschäftsstelle. Sie ist die einzige annehmende und auszahlende Stelle des STB. Ausnahmen bilden die Nebenkasse im STB-Bildungszentrum Braunshausen sowie zeitlich auf die Dauer einer Veranstaltung befristete Veranstaltungskassen. Diese Ausnahmen müssen vom Geschäftsführer genehmigt werden.

Der Zahlungsverkehr ist soweit wie möglich bargeldlos abzuwickeln. Der Bargeldbestand soll möglichst niedrig sein und ist stets unter diebstahlsicherem Verschluss zu halten.

Zahlungen dürfen nur nach Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit aufgrund schriftlicher Anweisung durch den Geschäftsführer geleistet werden. Sachlich richtig zeichnen hier der Geschäftsführer oder der jeweilige ehren- oder hauptamtliche Ressortleiter, rechnerisch richtig zeichnet ausschließlich die Buchhaltung der STB-Geschäftsstelle. Sämtliche den STB betreffenden Zahlungsvorgänge sind über dessen Buchhaltung abzuwickeln. Kassen oder Bankkonten für einzelne Fachschaften sind somit nicht zulässig.

(4) Jahresabschluss

Der Vizepräsident Finanzen erstellt den Jahresabschluss. Dieser soll spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres dem Präsidium zugeleitet werden.

(5) Turngaue

Die Turngaue im Saarländischen Turnerbund können auswählen, ob sie diese Finanz- und Wirtschaftsordnung für ihren Bereich übernehmen oder ob sie sich eine eigene Ordnung aufstellen. Eine eigene Ordnung

muss dem STB zur Kenntnis gegeben werden und darf keine besseren Bedingungen für Dritte bieten (z. B. bzgl. der Erhebung von Gebühren, Aufwandsentschädigungen).

§ 2 Mitgliedsvereine

(1) Einzug, Fälligkeit und Verzugszinsen von Mitgliedsbeiträgen

Die Beitragszahlungen der Mitgliedsvereine gemäß § 4 der Satzung sind Jahresbeiträge und sind im Lastschriftverfahren einzuziehen. Die Beiträge sind zu Beginn eines Kalenderjahres fällig. Gehen die Zahlungen nach Rechnungslegung nicht innerhalb eines Monats ein, ist der STB berechtigt, ab dem Ersten des Folge-monats bis zum Zahlungseingang Verzugszinsen in Höhe von 6% zu erheben.

(2) Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen

Die Verrechnung von Forderungen der Mitgliedsvereine an den STB mit Beitragsschulden ist nur dann zulässig, wenn die Forderungen unstrittig sind.

(3) Übungsleiterzuschüsse (früher: Vereinshilfe)

Der STB unterstützt die Vereine bei der Beschäftigung von DOSB-lizenzierten Übungsleitern und Trainern. Er gewährt auf Antrag einen Betrag von 1 € pro Mitglied und Jahr, höchstens jedoch den im jeweiligen Haushalt ausgewiesenen Gesamtbetrag. Übersteigt die Summe der Anträge diesen Betrag, erfolgt eine anteilige Auszahlung. Der Zuschussbetrag darf die jährlichen Trainerkosten des Vereins nicht übersteigen; zusätzlich muss der Verein an mindestens einer Veranstaltung des Turngaues oder des STB pro Jahr teilnehmen und Kinder- oder Jugendabteilungen unterhalten.

Die Zahl der den Mitgliedsvereinen bereitstehenden subventionierten Ausbildungsplätze pro Jahr wird auf ein Dreißigstel (aufgerundet) der im Rahmen der letzten abgeschlossenen Bestandserhebung an den Saarländischen Turnerbund gemeldeten Mitgliedern begrenzt.

(4) Zuschüsse zur Anschaffung von Turngeräten durch Turnvereine

Die Zuschüsse werden beim zuständigen Turngau beantragt und von diesem geprüft, befürwortet oder abgelehnt und ausgezahlt. Die Zuschusshöhe wird vom Turngau festgelegt, darf jedoch 50% des Anschaffungswertes nicht übersteigen. Zuwendungsvoraussetzung ist die schriftliche Erklärung des Vereins, dass er die bezuschussten Geräte bei Veranstaltungen des Turngaues oder des Saarländischen Turnerbundes kostenlos zur Verfügung stellt.

(5) Jugendförderbeiträge

Ein Verein, der an einer Punktspielrunde des STB im Fachbereich Faustball teilnimmt und in der gleichen Saison keine Nachwuchsmannschaft im Spielbetrieb hat, zahlt einen Jugendförderbeitrag in Höhe von 50,- € pro Mannschaft, maximal jedoch 100,- €.

Die angesammelten Jugendförderbeiträge pro Saison werden in eine zweckbestimmte Rücklage überführt, die auf Beschluss des Fachausschusses Faustball zur Förderung von Vereinen, die Jugendfaustball betreiben, verwandt wird. Antragsberechtigt sind Vereine mit Jugendmannschaften im Faustball; die Anträge werden an den Landesjugendfachwart gerichtet. Förderungswürdig sind Maßnahmen zum Ausbau der Jugendarbeit im Faustball, wie beispielsweise Teilnahme an Trainerlehrgängen oder Nachwuchsfaustball-Turnieren außerhalb des Saarlandes sowie Anschaffung von Lehrmaterialien oder Spielgeräten.

Andere Fachbereiche sollen nach diesen Bestimmungen ebenfalls einen Jugendförderbeitrag erheben.

§ 3 Finanzierung der Turngaue

(1) Höhe und Zahlungszeitpunkt der Zuschüsse

Die Höhe der Zuschüsse des STB an die Turngaue (ehemals: Totogelder) wird im jeweiligen Haushaltsplan geregelt. Die Auszahlung dieser Zuschüsse erfolgt jeweils nach Einreichung und Prüfung der Verwendungsnachweise und bei Einhaltung von § 1 (5).

(2) Verwendung und Verwendungsnachweis

Die Verwendung aller Zuschüsse an die Turngaue muss den Regeln der Gemeinnützigkeit in der Abgabenordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einer elektronischen Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben und den jeweiligen Originalbelegen. Stehen den Ausgaben Einnahmen gegenüber, sind diese entsprechend zu verrechnen.

(3) Gerätegelder

Gerätegelder, die den Turngauen zur Auszahlung an Vereine bereitgestellt werden, müssen den Vorgaben in § 2 (4) entsprechen. Das Nachweisverfahren regelt Absatz 2.

§ 4 Allgemeine Verwaltungskosten

(1) Allgemeines

Die in einem Amt des STB anfallenden allgemeinen Verwaltungskosten werden im Rahmen der verfügbaren Mittel erstattet. Die Ausgaben sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.

Es werden in der Regel keine Einrichtungsgebühren für Telefon-, Telefax-, Email- und Internetanschlüsse erstattet. Dies gilt ebenso für die Anschaffung von Hardware und Software.

(2) Telekommunikations- und Portokosten

Telekommunikations- und Portokosten können bei Einzelnachweis auf STB-Formblatt geltend gemacht werden.

(3) Büromaterial

Verbrauchsmaterialien für den häuslichen Bürobetrieb können nach vorheriger Absprache vom Nutzer angeschafft und abgerechnet werden.

§ 5 Sitzungen und Dienstreisen

(1) Allgemeines

Dienstreisen außerhalb des Saarlandes müssen vor Antritt beim Geschäftsführer angemeldet werden und vom jeweiligen Teilhaushalt finanziell abgesichert sein. Öffentliche Verkehrsmittel sind, sofern die entsprechenden Kfz-Kosten nicht niedriger sind, vorzuziehen. Bei der Bahn werden die Kosten für die zweite Klasse nebst Zuschlägen und Platzreservierungskosten erstattet.

Bei Sitzungen innerhalb des Saarlandes werden die Fahrtkosten in bar vom Sitzungsleiter ausbezahlt; er kann sich rechtzeitig vorher einen Vorschuss beim STB anfordern. Eine Ausnahme bilden die Sitzungen des Präsidiums, des Jugendvorstandes und des Jugendverbandsrates. Diese Fahrtkosten werden summiert und quartalsweise oder halbjährlich per Überweisung ausgezahlt.

Fachausschüsse tagen maximal viermal jährlich. Eine dringende weitere Sitzung ist unter Angabe von Gründen beim Präsidium zu beantragen.

(2) Kraftfahrzeugkosten (Wegstreckenentschädigung)

Eine Wegstreckenentschädigung wird mit STB-Formblatt abgerechnet. Sie richtet sich nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG). Das erhebliche dienstliche Interesse ist anzunehmen. Die jeweils gültigen Sätze sind der Anlage zu entnehmen.

(3) Tagegeld

Tagegeld wird auf Basis des BRKG bei Nachweis auf STB-Formblatt abgerechnet. Die Bestimmungen des BRKG sind analog anzuwenden. Die jeweils gültigen Sätze sind der Anlage 1 zur Finanz- und Wirtschaftsordnung zu entnehmen.

Abweichend hierzu können bei vom zuständigen Fachwart angeordneten Kampfrichtereinsätzen Tagegeld gemäß Anlage ausgezahlt werden.

(4) Sonstige Kosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige weitere Auslagen werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 6 Lehrgangswesen

(1) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern

Für die Ausstellung einer Lizenz (insbesondere Übungsleiter, Trainer, Vereinsmanager, Jugendleiter) wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühren ist der Anlage zu entnehmen.

(2) Kampfrichter- und Schiedsrichterlehrgänge

Bei der Durchführung von Kampf- und Schiedsrichterlehrgängen erstattet der STB einem Referenten ein Basisentgelt pro Lerneinheit à 45 Minuten gemäß Anlage. Werden Referenten vom DTB oder von einem anderen Landesturnverband eingeladen, können im Einzelfall nach Genehmigung durch die Sachgebietsleitung höhere Erstattungen gewährt werden.

(3) Kaderlehrgänge

Teilnehmer an Kaderlehrgängen des STB zahlen pro Lehrgang einen Kostenbeitrag gemäß Anlage.

(4) Sonstige Lehrgänge

Die Regelungen bei sonstigen Lehrgängen entsprechen den Regelungen in Absatz 2. Ergänzend hierzu können nach Absprache mit dem Geschäftsführer im Einzelfall höhere Referentenvergütungen gezahlt werden und bei Meldelehrgängen verringerte Gebühren entsprechend dem jeweiligen Haushaltsplan erhoben werden.

§ 7 Wettkampfsportförderung

(1) Für die Bezuschussung von Teilnahmen an Wettkämpfen außerhalb des Saarlandes ist der Landesausschuss Leistungssport (LA-L) des Landessportverbandes für das Saarland zuständig.

(2) Wird eine Teilnahme vom LA-L nicht gefördert, kann der STB eine Bezuschussung nach den nachfolgenden Regeln übernehmen.

(3) Es gelten folgende Kriterien zur Bezuschussung:

Kriterium	Wettkämpfe des Olympischen Programms	Sonstige Wettkämpfe (bis max. 23 Jahre)
Wettkampftypen	Wettkämpfe auf Bundesebene, die zur Kadrierung oder zur Qualifikation zu internationalen Meisterschaften notwendig sind; DM und DJM; in der RSG auch im Bereich der Wettkampfklasse der AK 10, 11 und 12.	Vorrangige Förderung: Landesverbandsmannschaften auf Bundesebene Nachrangige Förderung: sonstige Wettkämpfe auf Bundesebene
Altersklassen	Schüler-, Jugend-, Junioren- und Aktivenklassen ab Altersklasse 10 Jahre (Trampolinturnen 12 Jahre)	Jugend- und Juniorenklassen
Platzierung	Plätze 1 bis 12	Plätze 1 bis 6

- (4) Ein Zuschuss kann für Fahrt- und Übernachtungskosten, nicht jedoch für Verpflegung oder Startgebühren gewährt werden. Der Fahrtkostenzuschuss pro Delegation ist unabhängig vom gewählten Reisemittel. Er ist ebenso wie der Übernachtungskostenzuschuss der Anlage zu entnehmen.
- (5) Die Entsendung von Landesverbandsmannschaften und ein eventueller Zuschuss bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den zuständigen Vizepräsidenten.
- (6) Erfolgt die Betreuung der Sportler durch einen beim STB angestellten Trainer oder bei Landesmeisterschaften durch einen Betreuer des STB, werden die Kosten gemäß § 5 der Finanz- und Wirtschaftsordnung übernommen, falls die Dienstreise im Voraus vom Sachbereich Wettkampfsport (eingereicht auf dem Dienstweg) genehmigt wurde. Bei Bezuschussung durch den LA-L wird dann ein entsprechender Anteil einbehalten.
- (7) Ein Betreuer (Trainer) pro Verein kann bei der Berechnung des Zuschusses gemäß Absatz 4 berücksichtigt werden.
- (8) Werden bei unter Absatz 3 genannten Einzelwettkämpfen des olympischen Programms auf Wunsch der Vereine vom STB Kampfrichter gemäß der jeweiligen Wettkampfausschreibung entsandt, erstattet der STB diesen Kampfrichtern Fahrtkosten, Übernachtungs- und Tagegeld gemäß § 5 dieser Ordnung und legt diese Kosten auf die Vereine in Relation der Anzahl der jeweiligen Teilnehmer um. Im Regelfall sind Fahrgemeinschaften bzw. Gruppenfahrkarten vorzusehen und die Kampfrichter dabei zu berücksichtigen.
- (9) In Härtefällen bei Wettkämpfen des Olympischen Programms kann ein gesondert begründeter Antrag gestellt werden. Hierüber entscheidet der Vizepräsident Olympische Sportarten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (10) Ein Antrag eines Vereins kann nur innerhalb von vier Wochen nach dem Wettkampf unter Hinzufügung folgender Unterlagen gestellt werden:
 - Komplette Ausschreibung (aus der die ggf. notwendigen Kriterien ersichtlich sind, so z. B. Entsendung eines Landeskampfrichters, Notwendigkeit der Teilnahme am Wettkampf für Kadrierung),
 - Komplette Siegerliste,
 - Übernachtungskostenbelege.

§ 8 Wettkämpfe und Wettbewerbe

(1) Allgemeines

Wettkämpfe und Wettbewerbe, hierzu zählen insbesondere Landesmeisterschaften und Landesligen, sollen sich selbst tragen. Die anfallenden Kosten für Kampfrichter, Urkunden und Medaillen sollen über die Startgebühren gedeckt werden. Weitere Kosten sollten vom Ausrichter getragen werden.

(2) Startgebühren

Die Mindest-Startgebühren sind der Anlage zu entnehmen. Die Startgebühren werden vom Landesfachwart oder dessen Mitarbeiter in bar beim Wettkampf erhoben, sofern sie nicht vom STB eingezogen werden. Hiervon werden die Kampfrichterkosten in bar ausbezahlt, der Rest auf das Konto des STB eingezahlt.

(3) Abweichende Regelungen

Abweichende Regelungen in Turnspielwettbewerben können nur beibehalten werden, wenn alle Kosten für Klassenleiter, Schiedsrichter, Urkunden und Medaillen gedeckt werden.

(5) Startberechtigungen

Die Regeln zu den Startberechtigungen bei Wettkämpfen und zu den damit einhergehenden Gebühren werden durch den Deutschen Turner-Bund festgelegt und sind in den entsprechenden Ordnungen nachzulesen.

§ 9 Gymwelt

Zur Ausstellung des Gütesiegels Gesundheit mit einer Laufzeit von drei Jahren werden Gebühren gemäß Anlage erhoben.

§ 10 Spitzensport**(1) Beiträge zu Turntalentschulen, Turnzentren und sonstigen Trainingsgruppen des STB**

Die Zugehörigkeit zu einer Turntalentschule oder einem Turnzentrum in Trägerschaft des Saarländischen Turnerbundes wird mit einem Beitrag zum 15. des Monats auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Turner bzw. seinen Erziehungsberechtigten berechnet. Der Beitrag ermäßigt sich für ein zweites Geschwisterkind und nochmals für alle weiteren Geschwisterkinder in einer Turntalentschule / einem Turnzentrum des STB. Der Beitrag zu Trainingsgruppen des STB außer den genannten Einrichtungen ist wie auch die vorgenannten Beiträge in Anlage aufgeführt. Bei sozialen Härtefällen werden angemessene individuelle Regelungen getroffen. Eventuelle Erhöhungen des Beitrages werden den Aktiven bzw. deren Eltern mindestens drei Monate vor Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt.

(2) Zahlt der STB seinen Mitgliedsvereinen, die eine DTB-Turn-Talentschule betreiben, einen Zuschuss, so setzt dies die Einhaltung eines Mindestbeitrags der Mitglieder an die jeweilige DTB-Turn-Talentschule (zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag an den Verein) gemäß Anlage voraus. Der Mindestbeitrag ermäßigt sich für ein zweites Geschwisterkind und nochmals für alle weiteren Geschwisterkinder.**(3) Für die Nutzung der Regionalstützpunkte Homburg-Erbach und Dillingen sowie des Leistungszentrums Saarbrücken ist von den Nutzern ein Kostenbeitrag gemäß Anlage zu erheben. Zwischen Nutzer und STB wird eine Vereinbarung geschlossen, in der der SEPA-Lastschriftzug der Nutzungsgebühren vereinbart wird.****(4) Der STB trägt die entstehenden Kosten der Teilnahme seiner Landeskader in den Förderstufen 3 und 4 an Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen, soweit diese nicht durch § 7 (3) geregelt sind. Hierfür können Kostenbeiträge erhoben werden. Sie werden vom Leistungssportreferenten festgelegt und im Vorfeld der jeweiligen Maßnahme den Athleten und Eltern durch die Einladung mitgeteilt.****§ 11 Ehrungen**

Die Bearbeitungsgebühren für alle Ehrungsformen des STB gemäß der Ehrungsordnung des STB mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft ist in Anlage geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Wirtschaftsordnung ist am 10.06.2025 vom Präsidium beschlossen worden und tritt am 01. Juli 2025 in Kraft. Sie wurde ergänzt am 09.12.2025 mit Wirkung zum 01.01.2026.

Anlage: Gebühren-Übersicht

§ 5	(2)	Wegstreckenentschädigung Tagegeld	pro gefahrenem Kilometer	0,30 €
			Eintägige Dienstreise, mehr als 8 Stunden	14,00 €
			Dienstreise mit Übernachtung, An- und Abreisetag bei mehr als 8 Stunden, jeweils	14,00 €
			Dienstreise mit Übernachtung, Kalendertag mit 24 h	28,00 €
			Einbehalt des Tagegelds bei unentgeltlich gewährtem - Frühstück	5,60 €
	(3)	Tagegeld Kampfrichtereinsätze	- Mittagessen oder Abendessen, jeweils	11,20 €
			- maximal jedoch in Höhe des Tagegelds	
			Einsatz bis 6 h	5,00 €
			Einsatz bis 9 h	7,00 €
			Einsatz über 9 h	9,00 €
§ 6	(1)	Ausstellung ÜL- / Trainer-Lizenz	von Mitgliedsvereinen gemeldete Teilnehmer	0,00 €
			Sonstige	15,00 €
	(2)	Referentenvergütung	Kampfrichter- und Schiedsrichter-Lehrgänge	10,00 €
	(3)	Kostenbeitrag Kaderlehrgang	pro Lehrgang ohne Übernachtung	15,00 €
§ 7	(4)	Wettkämpfe außerhalb	pro Lehrgang mit Übernachtung	25,00 €
			Fahrtkostenzuschuss pro Entfernungs-km bis 4 Pers.	0,16 €
			Fahrtkostenzuschuss pro Entfernungs-km ab 5 Pers.	0,32 €
			Übernachungskostenzuschuss max. pro P. und Nacht	15,00 €
§ 8	(2)	Startgebühren	Übernachungskostenzuschuss ohne Beleg pro P. u. N.	10,00 €
			pro Einzelstarter mindestens	10,00 €
§ 9		Pluspunkt Gesundheit	pro Mannschaft (auch Liga) mindestens	30,00 €
			ohne ZPP-Siegel	25,00 €
§ 10	(1)	Turn-Talentschule, Turn-Zentrum	mit ZPP-Siegel	50,00 €
			Beitrag pro Monat	70,00 €
			2. Geschwisterkind	25,00 €
			ab dem 3. Geschwisterkind	15,00 €
			sonstige Trainingsgruppen	pro Person und Monat
	(2)	Zuschuss STB an DTB-TTS	Mindestbeitrag zusätzlich zum Vereinsbeitrag pro M.	40,00 €
			zweites Geschwisterkind	25,00 €
			ab dem 3. Geschwisterkind	15,00 €
			1 Trainingseinheit pro Monat	30,00 €
			1 Trainingseinheit pro Woche, monatlich	50,00 €
(3)	Miete Regionalstützpunkt für Mitgliedsvereine	2 Trainingseinheiten pro Woche, monatlich	60,00 €	
		3 Trainingseinheiten pro Woche, monatlich	80,00 €	
		1 Trainingseinheit pro Monat	50,00 €	
		1 Trainingseinheit pro Woche, monatlich	65,00 €	
		2 Trainingseinheiten pro Woche, monatlich	75,00 €	
(3)	Miete Regionalstützpunkt extern	3 Trainingseinheiten pro Woche, monatlich	85,00 €	
		1 Trainingseinheit pro Monat	50,00 €	
		1 Trainingseinheit pro Woche, monatlich	65,00 €	
		2 Trainingseinheiten pro Woche, monatlich	75,00 €	
		3 Trainingseinheiten pro Woche, monatlich	85,00 €	
§ 11		Ehrungen	Personenehrung pro Person	30,00 €